

► Heilbehandlung

Steuerpflicht von Vertretungsgeldern für die Übernahme eines ambulanten ärztlichen Notdienstes

| Die vertretungsweise Übernahme eines zugeteilten ambulanten ärztlichen Notdienstes gegen Entgelt unter Freistellung des vertretenen Arztes von sämtlichen Verpflichtungen ist keine steuerfreie Heilbehandlungsleistung nach § 4 Nr. 14 Buchst. a S. 1 UStG. Die Durchführung des ärztlichen Notdienstes gegen ein gesondertes Entgelt sei ohne das Hinzutreten weiterer therapeutischen Zwecken dienender Tätigkeiten nicht als nach § 4 Nr. 14 Buchst. a S. 1 UStG steuerfreie Heilbehandlungsleistung anzusehen. Auch die Entgelte für die Entnahme von Blutproben für die Polizeibehörden unterliegen danach der Umsatzsteuerpflicht (FG Münster 9.5.23, 15 K 1953/20 U; Rev. BFH: XI R 24/23). |

PRAXISTIPP | Die Problematik ist wegen ihrer Breitenwirkung äußerst praxisrelevant. Die betroffenen Ärzte profitieren auch nicht durch die zum 1.1.21 mit dem JStG 2020 erfolgte Erweiterung der Steuerbefreiung des § 4 Nr. 14 UStG um die eng mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens verbundenen Leistungen (§ 4 Nr. 14 Buchst. f UStG). Denn der Gesetzgeber hat den Kreis der Leistungserbringer eingeschränkt und nur die kassenärztlichen Vereinigungen, die nach § 75 SGB V die Durchführung des ärztlichen Notdienstes sicherstellen, in den Katalog aufgenommen. Die den ärztlichen Notdienst etwaig gegen Entgelt ausübenden Ärzte sind dagegen nicht umfasst (so Anm. Sternberg, EFG 23, 1257, 1262). Daher wird die steuerliche Praxis den Ausgang des Revisionsverfahrens mit Spannung erwarten.

► Investitionsabzugsbetrag

Steuerbilanzgewinn oder steuerlicher Gewinn maßgebend?

| Bekanntlich können Investitionsabzugsbeträge nur in Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden, in denen der Gewinn 200.000 EUR nicht überschreitet (§ 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG). Maßgebender Gewinn im Sinne dieser Vorschrift ist nach Auffassung der Finanzverwaltung der Betrag, der ohne Berücksichtigung von Abzügen und Hinzurechnungen gemäß § 7g Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 EStG der Besteuerung zugrunde zu legen ist (BMF 15.6.22, IV C 6-S 2139-b/21/10001 :001, BStBl I 22, 945, Tz. 13). Außerbilanzielle Korrekturen der Steuerbilanz sowie Hinzu- und Abrechnungen bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung wären danach zu berücksichtigen. Doch das sieht nicht jeder so. |

Nach Auffassung des FG Baden-Württemberg (2.5.23, 10 K 1873/22; Rev. BFH: X R 14/23) ist dagegen unter „Gewinn“ i. S. v. § 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EStG der Steuerbilanzgewinn zu verstehen, nicht der steuerliche Gewinn i. S. v. § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG. Eine Korrektur um außerbilanzielle Positionen findet danach nicht statt.

PRAXISTIPP | Im Revisionsverfahren muss nun der BFH entscheiden, ob für die Prüfung der Überschreitung der Gewinngrenze der Steuerbilanzgewinn oder ein um außerbilanzielle Effekte korrigierter Gewinn maßgebend ist. Bis zur höchstrichterlichen Klärung sollte die steuerliche Praxis das Risiko der Aberkennung eines Investitionsabzugsbetrags bei Abweichung vom Gewinnbegriff der Finanzverwaltung zumindest „im Hinterkopf behalten“.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

**Betroffene Ärzte
werden Ausgang
der Revision mit
Spannung erwarten**

**Finanzverwaltung
hat sich klar
positioniert**

**Mandanten auf Risiko
der Aberkennung
eines IAB unbedingt
hinweisen**